

Teil II

Rohstoffart	Sortiment	Menge	Gegenlieferungs- waren (Wertmarken)
Schweinecroupons aus Hausschlachtungen über 1 bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht	I. und II. Sorte	1 Croupon	<u>Schweineleder</u> 100 g
		1 Croupon	200 g
		1 Croupon	300 g

Teil III**Bezugsrechte für Erfassungsorganisationen**

1. Für die Erfassung von Kaninrohfallen:

- a) für Sammler für je 100 abgelieferte Felle
2 veredelte Kaninfelle;
- b) für Erfassungsstellen 1000 Kürschner-, Futter- oder Kaninlederfelle
2 veredelte Kaninfelle,
„ „ 1000 Schneidekaninfelle
1 veredeltes Kaninfell;
- c) für den VEAB Leipzig {Landeslager für
tierische Rohstoffe) „ „ 30 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 veredelte Kaninfelle,
» „ 30 000 Schneidekaninfelle
1 veredeltes Kaninfell.

2. Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen:

- a) für Sammler für je 100 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 veredelte Kaninfelle,
„ „ 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 veredelte Kaninfelle;
- b) für Erfasser „ „ 1000 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 veredelte Kaninfelle,
„ „ 1000 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 veredelte Kaninfelle.

Bemerkungen zu den Teilen I bis III:

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Bezugsberechtigungsscheine verlieren ihre Gültigkeit ein Jahr nach Ausstellung.

Die Gültigkeit der Wertmarken regelt sich nach Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

Die Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen erlöschen ein Jahr nach der Fellablieferung.